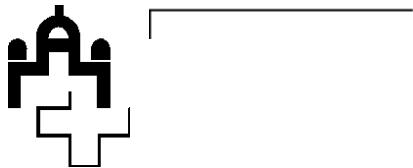


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



## 18.4091 s Mo. Ständerat (SGK-SR). Krankenkassen. Verbindliche Regelung der Vermittlerprovisionen, Sanktionen und Qualitätssicherung

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 15. April 2019

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 15. April 2019 die von ihr am 16. Oktober 2018 eingereichte, vom Ständerat am 12. Dezember 2018 angenommene und vom Nationalrat am 14. März 2019 abgeänderte Motion geprüft.

Mit der abgeänderten Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine gesetzlichen Grundlage zu schaffen, damit er sowohl im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung als auch im Bereich der Zusatzversicherung eine Branchenlösung zur Regelung der Vermittlerprovisionen für allgemeinverbindlich erklären, Änderungen genehmigen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorsehen kann. Der Bundesrat soll zudem ermächtigt werden, auch eine Branchenlösung zur Regelung des Verbots der telefonischen Kaltakquise, des Umfangs der Ausbildung sowie der Pflicht zur Erstellung eines sowohl vom Kunden als auch vom Berater unterzeichneten Beratungsprotokolls für allgemeinverbindlich zu erklären und Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die abgeänderte Motion (siehe Ziff. 5 des Berichtes) anzunehmen.

Berichterstattung: Eder

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Joachim Eder



## Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates
- 5 Textänderung des Nationalrates
- 6 Erwägungen der Kommission

## 1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher dem Bundesrat ermöglicht, - betreffend obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) eine Branchenlösung zur Regelung der Provisionen im Bereich Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) für allgemeinverbindlich zu erklären, Änderungen zu genehmigen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen;  
 - betreffend OKP und Zusatzversicherung KVG eine Branchenlösung zur Regelung folgender Punkte für allgemeinverbindlich zu erklären sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen:  
 -- Verbot telefonische Kaltakquise;  
 -- Umfangreiche Ausbildung obligatorisch;  
 -- Pflicht zu Beratungsprotokoll, von Kunde und Berater unterzeichnet.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 12. Dezember 2018 ohne Gegenantrag an.

## 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates

Der Nationalrat beschloss am 14. März 2019 mit 103 zu 78 Stimmen bei 1 Enthaltung eine Textänderung der Motion (vgl. Ziff. 5), um den Geltungsbereich der Regelung von Vermittlerprovisionen nicht auf den Grundversicherungsbereich zu beschränken, sondern auf den Zusatzversicherungsbereich auszuweiten. Es wurde argumentiert, dass übermässige Provisionen und unerwünschte Telefonanrufe nur wirkungsvoll unterbunden werden könnten, wenn der Zusatzversicherungsbereich, in dem das Provisionsvolumen pro Abschluss und kumulativ viel höher ist als in der Grundversicherung, wie von der Branche gewünscht mitreguliert wird. Ansonsten würden weiterhin Umgehungsmöglichkeiten bestehen, zumal sich Grund- und Zusatzversicherung in der Praxis nicht klar voneinander trennen liessen.

Die so abgeänderte Motion nahm der Nationalrat mit 152 zu 30 Stimmen bei 4 Enthaltungen an.



## 5 Textänderung des Nationalrates

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher dem Bundesrat ermöglicht, – betreffend obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und Krankenzusatzversicherungen (nach VVG) in den einschlägigen Gesetzen eine Branchenlösung zur Regelung der Provisionen in beiden Bereichen im Bereich Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) für allgemeinverbindlich zu erklären, Änderungen zu genehmigen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen; – betreffend OKP und Krankenzusatzversicherung KVG eine Branchenlösung zur Regelung folgender Punkte für allgemeinverbindlich zu erklären sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen:

- Verbot telefonische Kaltakquise;
- Umfangreiche Ausbildung obligatorisch;
- Pflicht zu Beratungsprotokoll, von Kunde und Berater unterzeichnet.

## 6 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hatte sich im Verlauf des Jahres 2018 als Folge der Motion Bruderer Wyss [17.3964](#) «Keine unverhältnismässigen Ausgaben für Vermittlerprovisionen in der Grundversicherung» an mehreren Sitzungen eingehend mit dem Thema der Vermittlerprovisionen auseinandergesetzt [vgl. Kommissionsbericht zum gleichlautenden Vorstoss [17.3956](#) «Mo. Nationalrat (Birrer-Heimo)»]. Dabei war von Beginn an unbestritten gewesen, dass angesichts der zum Teil unverhältnismässig hohen Vergütungen Handlungsbedarf besteht. Nach vertieften Beratungen und Anhörungen von Vertretern der Branche, der Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Wettbewerbskommission (WEKO) hatte die Kommission schliesslich einstimmig die vorliegende Motion beschlossen. Sie hatte dabei im Grundsatz den Vorschlag der Branche aufgenommen, aufgrund wettbewerbsrechtlicher Bedenken aber auf eine verbindliche Regelung der Höhe der Vermittlerprovisionen im Zusatzversicherungsbereich verzichtet.

Die Kommission nahm nun bei ihrer erneuten Beratung zur Kenntnis, dass der Nationalrat mit der Textänderung der Motion just jene Ausweitung der Regelung der Vermittlerprovisionen auf den Bereich der Zusatzversicherung vorgenommen hatte, welche sie nach intensiver Beschäftigung bewusst abgelehnt hatte. Die Einschätzung der Kommission in dieser Frage bleibt jedoch unverändert. Ihres Erachtens gelten die insbesondere von der WEKO vorgebrachten wettbewerbsrechtlichen Vorbehalte weiterhin. Im Sinne einer Güterabwägung und im Wissen darum, dass nach Vorliegen der bundesrätlichen Botschaft die Diskussion nochmals vertieft geführt werden kann, beantragt die Kommission ihrem Rat trotzdem mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Annahme der abgeänderten Motion. Die verfahrensrechtlich einzige mögliche Alternative wäre nämlich die Ablehnung der Motion. Eine solche Nulllösung lehnt die Kommission aufgrund der insgesamt unbefriedigenden Situation allerdings ab.